



Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2020

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staatssteuer



Abzug für Kinderdrittbetreuung durch Drittpersonen

Vom Einkommen können die nachgewiesenen, selbst getragenen Betreuungskosten von Drittpersonen abgezogen werden. Der Abzug ist begrenzt auf maximal 10'000 Franken (bisher 5'500 Franken) pro Jahr für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Zudem müssen die Kosten direkt mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person zusammenhängen.

Teilbesteuerung von Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 60 % (bisher zum halben Steuersatz) (Bund 70 %, bisher 60 %) steuerbar, wenn diese Beteiligungen mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft darstellen. Diese Teilbesteuerung gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungen mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden. Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation.

Reduktion der Bewertung von Patenten im Geschäftsvermögen

Patente und vergleichbare Rechte, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden nur zu 20 % berücksichtigt.

Staats- und Bundessteuer



Abzug von Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten mit Möglichkeit zum Übertrag ins nächste Steuerjahr

Bei Liegenschaften des Privatvermögens werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt und können zusätzlich abgezogen werden, soweit sie auch bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Derartige Investitionskosten und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerjahren abziehbar, soweit sie im laufenden Steuerjahr, in welchem die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind, steuerlich nicht vollständig abgezogen werden können.

Anpassung des Kapitaleinlageprinzips

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.





Pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden und Zinsen (DA-1)

Die pauschale Steueranrechnung wird nur gewährt, wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt CHF 100 (bisher CHF 50) übersteigen.

Anpassung der Transponierung als Vermögensertrag

Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gilt auch der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt.

Allgemeine Hinweise

Einstellung des Versands von Formular «Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung»

Der Versand des genannten Formulars wurde eingestellt. Nutzen Sie die Möglichkeit unter www.steuern.bl.ch ein **Online-Gesuch** einzureichen. Wer keinen Internetzugang hat, kann das der ersten Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung beiliegende Druckformular verwenden und via Postweg einreichen.

Was ist bei der Einreichung Ihrer Unterlagen zu beachten?

Bitte verwenden Sie **keine** Büro-/Heftklammern, Klebezettel, Plastik-/Sichtmäppchen oder Ähnliches. Zur Schonung der Umwelt und zur Vereinfachung der elektronischen Weiterverarbeitung (Scanning) legen Sie die Unterlagen/Belege bitte **«lose»** in den Steuerklärungsbogen.